



Satzung
des
Förderkreises Antwerpener Altar
der Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde in Bielefeld
vom 13. Januar 2000

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis Antwerpener Altar
der Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde in Bielefeld.

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.,
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Vorstand soll den Eintragungsantrag erst stellen, sobald der Verein
mehr als 20 Mitglieder hat. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Verein ein
nichtrechtsfähiger Verein sein, für den diese Satzung sinngemäß gilt.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-ordnung.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ausschließliche und unmittelbare
finanzielle sowie sonstige Unterstützung der Altstädter Nicolai-
Kirchengemeinde. Diese Unterstützung der Altstädter Nicolai-

Kirchengemeinde dient vor allem der Förderung, Pflege und Erhaltung des Antwerpener Altars sowie der Information über dessen kirchliche und kunsthistorische Bedeutung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft kann Mitglied werden.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Beim Beitritt natürlicher Personen gilt die Aufnahme als beschlossen, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Beitritt widerspricht. Der Beitritt anderer bedarf eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Der Beschluß des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des vollen Beitrags für das 1. Geschäftsjahr des Beitritts.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist;
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, die von selbst eintritt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag für mehr als zwei volle Geschäftsjahre im Rückstand ist, zweimal mit einer Frist von je einem Monat schriftlich gemahnt und in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht worden ist;
3. durch Tod.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Einzelheiten der Beiträge mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge können gestaffelt sein.
- (2) Darüber hinaus können jedes Mitglied sowie Dritte jederzeit an den Verein eine Spende leisten.
- (3) Für Beiträge und Spenden ab 20 DM werden Spendenbescheinigungen erteilt, falls und soweit dies steuerrechtlich zulässig und erforderlich ist.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat nur folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, die Entlastung und die Abwahl des Vorstandes;
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Einzelheiten der Beiträge;
 - c) die Verwendung von Vereinsmitteln über mehr als DM 5.000 im Einzelfall.;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - f) die Entgegennahme des Kassen- und Prüfungsberichtes.
- (2) Spätestens sechs Monate nach jedem Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält;
 2. wenn 1/10 der oder fünf Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Schreibens.
- (4) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim abzustimmen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen und vom Schriftführer des Vorstandes, bei Verhinderung von einem anderen Protokollführer, zu unterschreiben. Das Protokoll steht jedem Mitglied zur Einsicht beim Vorstand zur Verfügung.
- (10) Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung angefochten werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende führt zugleich die laufenden Geschäfte

- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln bei Geschäften bis 1.000 DM. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam bei Geschäften über 1.000 DM..
- (4) Der Vorstand ist gehalten, mit dem Presbyterium der Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde in gegenseitigem Vertrauen eng zusammenzuarbeiten.
Der Vorstand beruft geeignete Persönlichkeiten als Beirat und lädt diese zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein mit beratender Stimme.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, falls ein Vereinsmitglied dies beantragt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihr Amt bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers fort.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde, hilfsweise an deren etwaige Rechtsnachfolgerin. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Antwerpener Altars zu verwenden.
- (3) Die Liquidation wird durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.